

Leistungsbeschreibung

Kurzversion

Maßnahme:

Nachpflege schafbeweideter Grünlandflächen in den Landkreisen SM/WAK/HBN/SHL

Zeitraum

01.07.2019 – 30.10.2019

Die Ausschreibung erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

1. Einleitung, Aufgabenstellung

Gegenstand der angefragten Leistung ist die Nachpflege in Form von Mahd oder Mulchen auf Grünlandflächen (Entfernung aufkommender Verbuschung), welche vorab (Frühjahr/Sommer 2019) beweidet wurden.

Ziel der Leistung ist eine Einschätzung der Eignung verwendeter Technik zur effizienten und naturverträglichen Nachpflege schafbeweideter und artenreicher Grünlandflächen.

2. Hinweise für den Auftragnehmer

Allgemeine Hinweise zur Leistungserbringung

Der Bieter sollte sich vor Abgabe des Angebotes Kenntnisse über die Örtlichkeit und Zugänglichkeit des Geländes verschaffen.

Zur Gewährleistung einer reibungslosen Kommunikation ist mit Angebotsabgabe ein Ansprechpartner von Seiten des potentiellen Auftragnehmers (im Folgenden als AN bezeichnet) zu benennen und dessen Erreichbarkeit sicherzustellen.

Zur Einschätzung der Technik-Eignung und ökologischen Begleitung hat der AN den AG vor Beginn der Leistungserbringung über den Beginn und das voraussichtliche Ende der Leistungserbringung zu informieren.

Kosten für den mit den genannten Arbeiten verbundenen Aufwand, für eventuell notwendige zeit- und abschnittsweise Baustillstandszeiten (z.B. wegen Nichtbefahrbarkeit oder Vogelbrut) sind in die Angebotspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3. Allgemeine arbeitstechnische Bestimmungen

Durchführungszeiten

Die Durchführung der Nachpflege ist auf die Zeit vom 01. Juli bis 30. Oktober 2019 beschränkt. Unter Einhaltung der genannten Termine sind die Arbeiten nach Abstimmung mit den Flächennutzer und der Unteren Naturschutzbehörde bei geeigneten Witterungsbedingungen durchzuführen.

Bestandsschutz – Pflichten des AN, resultierend aus der ökologischen Empfindlichkeit der Maßnahmenflächen

Im Zusammenhang mit der ökologischen Wertigkeit der Flächen hat der AN besondere Sorgfaltspflichten walten zu lassen:

- Die an die Maßnahmenflächen angrenzenden Flächen und Nutzungen sind zu schützen.
- Vermeidbare Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt sind zu unterlassen.

Kurzversion Leistungsbeschreibung

Nachpflege schafbeweideter Grünlandflächen in den Landkreisen SM/WAK/HBN/SHL

- Die Maßnahmenflächen sind nur in dem Maße zu befahren, wie dies zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist. Angrenzende Flächen sind nicht zu betreten oder außerhalb von Wegen zu befahren.
- Der Fund von Tieren oder deren Entwicklungsformen sowie deren Quartieren (z.B. Höhlungen, Nestern, etc.) ist sofort dem AG oder der UNB mitzuteilen; entsprechende Funde sind zu schützen.

Geräte

Zusätzlich beschränkt sich der Einsatz von Schleppern und anderen motorisierten Zugmaschinen auf Perioden in denen der Boden befahren werden kann, ohne oder mit möglichst geringen Schäden und Bodenverdichtungen zu verursachen, beispielsweise bei Frost oder starker Trockenheit.

Grundsätzlich werden die Arbeiten mit Geräten ausgeführt, die einen maximalen Schutz / Schonung der Böden gewährleisten.

Angebote mit bodenschädigenden Maschinen können von der Vergabe ausgeschlossen werden.

Die für den Einsatz geplanten Geräte sind im Teilnahmeantrag aufzulisten sowie bei Abgabe eines Angebotes im Leistungsverzeichnis je Fläche zu benennen.

Schmier- und Treibstoffe

Zur Minimierung von Umweltbelastungen sollen bei den Pflegearbeiten in Naturschutz- und Wasserschutzgebieten ausschließlich umweltverträgliche, wenn möglich biologisch abbaubare Schmier- und Treibstoffe sowie Hydrauliköle verwendet werden. Ob die jeweiligen Flächen in Schutzgebieten liegen, wird im ausführlichen LV mitgeteilt.

Das Betanken von Fahrzeugen und Geräten hat grundsätzlich auf befestigten Flächen und mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen (Wannen- oder Folienunterlage, etc.) unter Beachtung aller Schutzgebietsvorschriften zu erfolgen.

Häckselgut / Schnittgut

Das zerkleinerte Mulchgut kann auf der Fläche verbleiben. Bei manueller Mahd ist der AN verpflichtet, anfallende, nicht zerkleinerte Stoffe von der Fläche zu entfernen. Das Entfernen des Materials erfolgt zeitnah. Der AN ist verpflichtet die Stoffe einer ordnungsgemäßen Weiternutzung zuzuführen oder die Stoffe zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das anfallende Material wird nach Möglichkeit einer energetischen Verwertung zugeführt. Über den Verbleib aller Stoffe hat der AN gegenüber dem AG einen Nachweis zu erbringen.